

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Oktober

2025

„Meine Zeit steht in deinen Händen“
(Psalm 31, 16)

Am 11. September 2025 verstarb

Manfred Kock

Präses i.R. der Evangelischen Kirche im Rheinland

Die Evangelische Kirche im Rheinland trauert um Altpräses Manfred Kock, der in den Jahren 1997 bis 2003 die Rheinische Kirche als deren Präses leitete und durch sein persönlich verbindendes Wesen, seine große theologische Weisheit und seine besondere Begabung als Seelsorger bereicherte.

Manfred Kock wurde am 14. September 1936 in Burgsteinfurt (Westfalen) geboren. Nach seinem Abitur studierte er Evangelische Theologie an der Kirchlichen Hochschule in Bethel sowie in Münster und Tübingen. Es folgten das Vikariat und seine erste Pfarrstelle in Recklinghausen. 1970 kam er nach Köln und trat die Stelle eines hauptamtlichen Jugendpfarrers im Stadtkirchenverband an. Später wurde er Gemeindepfarrer in Bickendorf und 1980 übernahm er das Amt des Superintendenten im Kirchenkreis Köln-Nord. Acht Jahre später wurde er zum Stadtsuperintendenten gewählt.

Nach dem plötzlichen Tod von Präses Peter Beier im November 1996 wurde Manfred Kock von der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland im Januar 1997 zu dessen Nachfolger gewählt. Im selben Jahr folgte auch seine Wahl zum Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland. Im April 2003 trat Kock als Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland in den Ruhestand. Aus dem Amt des EKD-Ratsvorsitzenden schied er im Herbst 2003 aus.

Manfred Kock repräsentierte mit klarer Haltung die Evangelische Kirche in der Öffentlichkeit, beförderte die ökumenische Gemeinschaft und scheute nicht davor zurück, sich auch in gesellschaftlich brisante Debatten einzumischen. Sein Auftreten und Handeln war geprägt von großer Menschlichkeit, Zugewandtheit und Verlässlichkeit, weshalb er in Köln, im Rheinland und in seinem Amt als Ratsvorsitzender der EKD größtes Vertrauen genoss. In seinen Ämtern lebte er glaubwürdig und beispielhaft, was ihm wichtig war: das Evangelium verständlich und einladend zu den Menschen zu bringen. Manfred Kock war eine zentrale Stimme des Protestantismus, die dafür stand und steht, dass Kirche sich in gesellschaftspolitische Themen einbringen muss. So sorgte er mit der außergewöhnlichen Kommunikationskampagne „Misch dich ein!“ bundesweit für Aufsehen.

In der Rheinischen Kirche war Manfred Kock hoch angesehen. Er war ein leidenschaftlicher Prediger, der mit wachem Gewissen immer wieder daran erinnerte, dass der Glaube an Jesus Christus zum mutigen Handeln für ein Zusammenleben in Frieden und Gerechtigkeit auffordert. Er suchte den Dialog mit Politik, Kultur, Gesellschaft und der Ökumene. Vor allem die gute Beziehung zu den Geschwistern der römisch-katholischen Kirche war ihm ein Herzensanliegen. Sein Wirken prägte den Protestantismus im Rheinland und weit darüber hinaus. Dafür wurde er 2002 mit dem großen Bundesverdienstkreuz mit Stern und Schulterband und 2007 mit dem Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen ausgezeichnet. Über seine leitenden Ämter und seine Amtszeit hinaus übernahm Kock zahlreiche weitere Aufgaben. Er war gefragter Redner, Mitglied in zahlreichen gesellschaftlichen Gremien und bis ins hohe Alter engagiert in bürgerschaftlichen Initiativen.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen, die um ihn trauern. Für sie bitten wir um Gottes Trost und Beistand. Zugleich trauen wir darauf, dass Gottes Wege auch dort nicht zu Ende sind, wo unser gemeinsamer Weg hier auf Erden endet. Jesus Christus hat von sich gesagt: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt. Und wer da lebt und glaubt an mich, der wird nimmermehr sterben.“ (Joh 11,25f.) In der Hoffnung und in dem Vertrauen, dass Manfred Kock nun bei Christus ist, wünschen wir seiner Familie Trost und Kraft in der Zeit ihrer Trauer.

Düsseldorf, den 15. September 2025

Für die Kirchenleitung der
Evangelischen Kirche im Rheinland
Dr. Thorsten Latzel, Präses

Inhalt

	Seite		Seite
Verwaltungsvorschrift für das Hinausschieben des Ruhestands und die Wahrnehmung von Diensten nach Ruhestandsversetzung (§§ 87a, 94a und 95a PfdG.EKD, 66a, 72a und 73a KBG.EKD) (VV-DR)	370	Kur- und Urlauberseelsorgestellen in Bayern für 2026	373
		Personal- und sonstige Nachrichten	374

Verwaltungsvorschrift für das Hinausschieben des Ruhestands und die Wahrnehmung von Diensten nach Ruhestandsversetzung (§§ 87a, 94a und 95a PfdG.EKD, 66a, 72a und 73a KBG.EKD) (VV-DR)

Vom 16. September 2025

Das Landeskirchenamt hat die folgende Verwaltungsvorschrift beschlossen:

Vorbemerkung

In der Evangelischen Kirche im Rheinland gehen seit dem Jahr 2020 geburtenstarke Jahrgänge in den Ruhestand. Stellen werden aufgehoben oder reduziert, gleichwohl können nicht alle Stellen nachbesetzt werden. In manchen Fällen sind Übergangszeiträume zu gestalten, während derer noch Stellenanteile vorgehalten werden müssen. Andererseits besteht bei einigen Pfarrerinnen und Pfarrern das Bedürfnis, über die gesetzliche Ruhestandsgrenze hinaus tätig zu sein. Im Hintergrund steht mitunter der Umstand, dass der Höchstruhegehaltssatz auf Grund der Berufsbiografie deutlich unterschritten wird oder dass man den Eintritt in den Ruhestand als einen gestreckten Übergang gestalten möchte. Hinzu kommt, dass in der Generation der Pfarrpersonen, die in den nächsten Jahren in den Ruhestand treten werden, verstärkt Dienst im Teildienst geleistet wurde, was Auswirkungen auf die individuellen Versorgungssätze hat. Im Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) wurden aus diesen Gründen die Ruhestandseintrittsgrenzen flexibilisiert, § 87a, bzw. die Möglichkeit geschaffen, auch nach erfolgtem Eintritt in den Ruhestand in den aktiven Dienst zurück zu kehren, § 95a. Ferner wurde mit § 94a eine Möglichkeit geschaffen, bei Fortbestehen des Ruhestandes einer pfarrdienstlichen Tätigkeit nachzugehen, ohne die einzelnen Bestimmungen aus dem Nebentätigkeitsrecht heranziehen zu müssen.

Die nachfolgenden Bestimmungen schaffen den rechtlichen Rahmen für diese drei Möglichkeiten.

Die drei Modelle im Überblick:

Über das Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) werden drei Modelle eröffnet:

- A. Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand im dienstlichen Interesse gem. § 87a PfdG.EKD und § 66a KBG.EKD
- B. Dienst im Ruhestand gem. § 94a PfdG.EKD und § 72a KBG.EKD
- C. Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestandes gem. § 95a PfdG.EKD und § 73a KBG.EKD

A. Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 87a Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD)

Das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ist nach der gesetzlichen Regelung um zunächst bis zu drei Jahren, danach auf Grund entsprechender Entscheidung um jeweils weitere zwei Jahre aber nicht über die Vollendung des 75. Lebensjahres hinaus, möglich.

Einzelheiten:

I. Voraussetzungen hinsichtlich der Stelle

Ein Hinausschieben des Ruhestandseintritts kann sowohl auf der bisherigen Stelle bzw. im bisherigen Auftrag als auch einer anderen Stelle bzw. in einem anderen Auftrag erfolgen. Dies gilt sowohl für unbefristete als auch für befristete Stellen oder Aufträge. Die gültigen Beschlüsse zur Finanz- und Stellenplanung sind zu beachten.

Die Stelle muss einen Umfang von mindestens der Hälfte eines vollen Dienstauftrages haben, § 87a Abs. 3 Nr. 1 PfdG.EKD, § 66a Abs. 3 Nr. 1 KBG.EKD.

II. Voraussetzungen hinsichtlich der Person

Es dürfen an der persönlichen und fachlichen Eignung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters keine Zweifel bestehen. Im Zweifelsfall kann ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten zur gesundheitlichen Eignung eingeholt werden.

III. Kirchliches Interesse am Hinausschieben des Ruhestandseintritts

Ein Hinausschieben des Ruhestandes setzt ein kirchliches, d.h. dienstliches und landeskirchliches Interesse voraus. Dabei sind personalwirtschaftliche, organisatorische und fachliche Aspekte zu berücksichtigen.

Pfarrpersonen:

Hier steht besonders das Interesse an einem Einsatz bei konkretem Personalbedarf in Gemeinden oder anderen pfarramtlichen Aufgabenbereichen der EKIR.

Es müssen

- ein entsprechender Personalbedarf bestehen, ggf. weil Beratungs- oder Planungsprozesse zu strukturellen, organisatorischen und personellen Entscheidungen noch nicht abgeschlossen sind oder Stellenplanentscheidungen existieren, die den Wegfall bzw. die Freigabe zur Wiederbesetzung einer Stelle bereits terminieren,
- eine konkrete Aufgabe (Stelle oder Auftrag) vorliegen, die anderweitig nicht vergeben werden kann (ggf. ergebnislose Ausschreibungen) und

- die haushaltsmäßige Rückdeckung der Personal- und Sachkosten gegeben sein.

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte:

Es muss

- eine Stelle vorhanden sein, die bei einem Ausscheiden der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bei Erreichen der Regelaltersgrenze nicht aufgehoben wird oder nicht mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter besetzt werden kann, deren oder dessen Stelle nach ihrem oder seinem Ausscheiden aufgehoben wird oder
- ein kirchliches Interesse daran bestehen, eine Stelle, die bei Ausscheiden der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten aufgehoben wird, für eine bestimmte Zeit innerhalb der nach § 66a KBG.EKD vorgesehenen Fristen weiterzuführen oder
- eine konkrete Aufgabe (Stelle oder Auftrag) vorliegen, die anderweitig nicht vergeben werden kann (ggf. ergebnislose Ausschreibungen).

Die Stelle muss einen Dienstumfang von mindestens der Hälfte eines vollen Dienstauftrages haben, § 66a Abs. 3 Nr. 1 KBG.EKD.

IV. Modalitäten

1. Der Antrag auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts muss bei einer Pfarrperson von dem Anstellungsträger über den Dienstweg gestellt werden. In der Regel soll er mit einem zeitlichen Vorlauf von 6 Monaten gestellt werden, um allen beteiligten Stellen Planungssicherheit zu geben. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt, ist der Anstellungsträger eine Kirchengemeinde, bedarf es der Zustimmung des Kreissynodalvorstands.
2. Der Antrag ist zu begründen. Dabei ist das kirchliche Interesse darzustellen.
3. Ein Hinausschieben des Ruhestandes ist nach dem Pfarrdienstgesetz der EKD und dem Kirchenbeamtengesetz der EKD möglich zunächst um bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit einer Verlängerung um jeweils zwei Jahre, aber nicht über das Ende des Monats hinaus, in dem das 75. Lebensjahr vollendet wird. Die Evangelische Kirche im Rheinland schiebt in der Regel den Ruhestand erstmalig um 2 Jahre hinaus, Verlängerungen (auch mehrfach) um jeweils ein bzw. zwei Jahre sind möglich. Anderen kirchlichen Körperschaften wird bei ihren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ein entsprechendes Vorgehen empfohlen.
4. Das Hinausschieben des Ruhestandseintritts ist Grund für eine Ausnahmeentscheidung im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 3 PfdG.EKD und § 12 Abs. 1 AG.PfdG.EKD, eine Anweisung gem. § 38 Abs. 2 Satz 2 PfdG.EKD kann nicht erfolgen. Damit entfällt die Dienstwohnungs- und Residenzpflicht; die Verpflichtung erreichbar zu sein, bleibt unberührt. Jeweils im Einvernehmen mit der Pfarrperson kann ein bestehendes Dienstwohnungsverhältnis fortgeführt bzw. eine neue Dienstwohnung zugewiesen werden.

V. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten – Zuschlag zur Besoldung

1. Das Hinausschieben des Ruhestandes erhöht die Ruhegehaltfähigen Dienstzeiten. Ist der Höchst-

ruhegehaltssatz erreicht, wird mit Beginn des Kalendermonats, der dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze folgt, gem. § 2 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD) in Verbindung mit § 7a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) ein Zuschlag zur Besoldung gewährt. Der Zuschlag beträgt 10 Prozent des Grundgehalts und ist nicht Ruhegehaltfähig, § 7a Abs.1 Satz 1 BBesG.

2. Bei einer Teilzeitbeschäftigung bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wird gem. § 7a Abs. 3 BBesG ein ergänzender, nicht Ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt. Mit dem Zuschlag soll sichergestellt werden, dass bei Teilzeitbeschäftigung im Rahmen des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand keine Schlechterstellung gegenüber Ruheständlerinnen und Ruheständler erfolgt.

Bemessungsgrundlage dieses Zuschlags ist das individuell erdiente Ruhegehalt, das bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zugestanden hätte. Die Höhe entspricht dem Teil des individuell erdienten Ruhegehalts, der sich aus dem Verhältnis der Freistellung zur regelmäßigen Arbeitszeit bei vollumfänglicher Beschäftigung ergibt (z.B. 75 Prozent Dienstumfang entsprechen 25 Prozent Freistellung.)

Hinweis: In diesem Zusammenhang können sich Zuschläge in einer Höhe ergeben, die in der Gesamtabwägung Auswirkungen auf das dienstliche Interesse am Hinausschieben des Ruhestandes haben können. Alternativ könnte in diesen Fällen auch ein Dienst im Ruhestand gem. § 94a PfdG.EKD bzw. § 72a KBG.EKD erwogen werden.

3. Ist eine Dienstwohnung zugewiesen, führt der Zuschlag nach 1. und 2. nicht zu einer Erhöhung des Bruttodienstbezuges, der gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 PfdWV für die Ermittlung der höchsten Dienstwohnungsvergütung maßgeblich ist.

B. Dienst im Ruhestand nach § 94a PfdG.EKD und § 72a KBG.EKD

Über § 94a PfdG.EKD und § 72a KBG.EKD wird eine Variante für die Ausgestaltung von Diensten im Ruhestand eröffnet:

Traditionell können einzelne oder regelmäßige Dienste im Wege einer Nebentätigkeit nach den einschlägigen Bestimmungen ausgeübt werden. Das erfordert den Abschluss eines Arbeitsvertrages. Für das Entgelt ist zu beachten, dass bei Erreichen der individuellen Höchstgrenze nach § 53 BeamVG eine Anrechnung auf die Versorgung stattfindet.

Bei der Variante nach § 94a PfdG.EKD und § 72a KBG.EKD ist der Dienst im Ruhestand keine Nebentätigkeit, und es bedarf keines eigenen Arbeitsvertrages. Diese Art von Dienst eignet sich insbesondere für vorübergehende und plötzlich eintretende Bedarfe, in denen zügig und nach vorgefertigten Mustern vorgegangen werden soll. Der Dienst gem. § 94a PfdG.EKD und § 72a KBG.EKD stellt keine Unterbrechung des Ruhestandes dar, dafür vereinnahmte Entgelte sind daher nicht Ruhegehaltfähig.

Der Dienstauftrag wird mit Zustimmung der Pfarrperson bzw. der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten erteilt.

Es können einzelne, mehrfache oder regelmäßige Dienste erbracht werden.

I. Einzelne oder mehrfache Dienste

Pfarrpersonen im Ruhestand können für einzelne oder mehrere Vertretungsdienste nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Vertretungskostenverordnung (VKVO), RS Nr. 735 eine Vergütung erhalten.

II. Regelmäßige Wahrnehmung von Diensten

Für die regelmäßige Wahrnehmung von Diensten gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Umfänge

Pfarrpersonen im Ruhestand, die sich dazu bereit erklärt haben, können auf der Grundlage von § 94a PfdG.EKD mit regelmäßigen geordneten Diensten im Umfang von 25 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent oder 100 Prozent beauftragt werden. Dazu gehören insbesondere Urlaubsvertretungen, Vertretungen in Krankheitsfällen, Vakanzvertretungen, befristete Übernahme von Pfarrstellen oder Predigtendiensten.

Dasselbe gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand auf der Grundlage von § 72a KBG.EKD. Zu den Diensten gehören hier insbesondere die Vertretung in Krankheitsfällen oder die Übernahme von projektgebundenen Tätigkeiten.

2. Verfahren

Die Beauftragung zu regelmäßig geordneten Diensten erfolgt durch das Landeskirchenamt auf Antrag der kirchlichen Körperschaft, bei der der Dienst im Ruhestand wahrgenommen werden soll. Wird der Antrag durch eine Kirchengemeinde gestellt, bedarf es der Zustimmung der Kreissynodalvorstandes. Die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB) ist zu informieren. Die Zustimmung der Pfarrperson, der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist erforderlich.

Die Zuständigkeit des Landeskirchenamtes ergibt sich bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten aus § 72 Abs. 4 KBG.EKD. Auch bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann die Beauftragung sowohl bei den früheren Dienstherren als auch bei einer anderen Körperschaft im Bereich der EKIR erfolgen.

Die Beauftragung wird für längstens zwei Jahre ausgesprochen, eine Beauftragung zu Diensten mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs erfolgt im Sinne von § 94a Abs. 2 Satz 2 PfdG.EKD bzw. § 72a Abs. 2 Satz 2 KBG.EKD für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr, Verlängerungen sind jeweils möglich.

Die Beauftragung erfolgt bei Pfarrpersonen in der Regel in einem Gemeindegottesdienst. Pfarrpersonen im Ruhestand, die regelmäßige geordnete Dienste übernehmen, sollen an den Pfarrkonventen teilnehmen.

Pfarrpersonen bzw. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand können jederzeit und ohne besondere Begründung die Beauftragung zurückgeben. Sie sollen dabei terminlich auf die Belange der aktiven Pfarrpersonen bzw. der aktiven Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und angestellten Mitarbeitenden Rücksicht nehmen. Die Beauftragung kann widerrufen werden, wenn dies im kirchlichen Interesse geboten ist.

3. Entgelt

Die Regelungen zum Entgelt bei der regelmäßigen Wahrnehmung von Diensten sind in der Rechtsverordnung für die regelmäßige Wahrnehmung von Diensten nach Ruhestandsversetzung und im Ruhestand gemäß § 94a

PfdG.EKD und § 72a KBG.EKD (RVO-DR) vom 4. Juli 2025 (KABl S. 343) getroffen. Diese Regelungen beruhen auf den kirchengesetzlichen Grundlagen in § 94a Abs. 3 PfdG.EKD und § 72a Abs. 3 KBG.EKD.

Es handelt sich dabei um Besoldung, die neben dem Ruhegehalt gezahlt wird. Die Stundenumfänge und Stundensätze sind deshalb nach einem einheitlichen Muster festgelegt und müssen nicht im Einzelnen ausgehandelt werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 VV-RVO wird der Betrag durch die Höchstzuverdienstgrenzen gem. § 53 BeamVG begrenzt. Auf Grund der Bemessung der Stundensätze wird der Höchstsatz, der zur Anrechnung auf die Versorgung führt, bei Pfarrpersonen mit einer Versorgung auf der Grundlage von A 14 nicht überschritten. Etwas anderes ergibt sich für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die einer Besoldungsgruppe unterhalb von A 13 zugeordnet sind.

Das Entgelt wird durch Entnahme aus der jeweiligen Haushaltsstelle der kirchlichen Körperschaft, bei der der Dienst geleistet wird, ausgezahlt und nach Lohnsteuerklasse VI versteuert. Im Falle der vorzeitigen Ruhestandsversetzung auf Antrag oder wegen Dienstunfähigkeit wird empfohlen mit dem Landeskirchenamt abzuklären, ob sich die Zahlung des Entgelts auf Rente und/oder Ruhegehalt auswirkt.

4. Modalitäten

Die Tätigkeit im Rahmen der Beauftragung ist Dienst. Es besteht Anspruch auf Unfallfürsorge, Reisekosten, Zuschüssen zu Fortbildung etc. nach den dienstrechtlichen Vorschriften für Pfarrpersonen sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. Pfarrpersonen sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte verbleiben während der Beauftragung im Ruhestand. Es besteht keine Residenz- und Dienstwohnungspflicht. Eine Dienstwohnung kann nicht zugewiesen werden.

C. Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestandes gem. § 95a PfdG.EKD und § 73a KBG.EKD

Die Wiederverwendung unterbricht den Ruhestand, so dass grundsätzlich weitere ruhegehaltfähige Dienstzeiten erworben werden. Mit dieser Form der Beschäftigung sollen z. B. Menschen erreicht werden, die nach einem frühzeitigen Ruhestand auf Antrag eine Aufgabe in der Familie übernommen haben, die nach einiger Zeit nicht mehr wahrgenommen werden muss. Die Regelungen sollen für (künftige) Ruheständlerinnen und Ruheständler attraktiv sein, sie zur Weiterarbeit einladen und ihnen eine gewisse Planungssicherheit bieten, sie zeigen aber auch die Notwendigkeit fortbestehender Eignung und kirchlichen Interesses auf. Die Rechtsfolgen decken sich weitgehend mit denen des Hinausschiebens des Ruhestandes nach § 87a PfdG.EKD und § 66a KBG.EKD

I. Voraussetzungen hinsichtlich der Stelle

Es muss sich um eine Stelle oder einen Auftrag handeln, die/der

- mindestens der Hälfte eines vollen Dienstauftrages entspricht,
- die/der unbefristet oder für mind. ein Jahr befristet eingerichtet ist.

Die gültigen Beschlusslagen zur Finanz- und Stellenplanung sind zu beachten.

II. Voraussetzungen hinsichtlich der Person

S.o. Abschnitt A, II. (Hinausschieben des Ruhestandes)

III. Kirchliches Interesse

S.o. Abschnitt A, III. (Hinausschieben des Ruhestandes)

IV. Modalitäten des Dienstes

1. Der Antrag auf Wiederverwendung im Dienst muss bei Pfarrpersonen von dem Anstellungsträger über den Dienstweg gestellt werden. In der Regel soll er mit einem zeitlichen Vorlauf von 6 Monaten gestellt werden, um allen beteiligten Stellen Planungssicherheit zu geben. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt, ist der Anstellungsträger eine Kirchengemeinde, bedarf es der Zustimmung durch den Kreissynodalvorstand.
2. Der Antrag ist zu begründen (kirchliches Interesse).
3. Pfarrpersonen
Die Wiederverwendung ist mit einem Dienstauftrag zu 50, 75 oder 100 Prozent möglich.
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
Die Wiederverwendung ist in vollem Dienstumfang oder im Teildienst zu mindestens 50 Prozent möglich.
4. Es besteht keine Dienstwohnungs- und Residenzpflicht; die Verpflichtung erreichbar zu sein, bleibt bei Pfarrpersonen unberührt. Die Zuweisung einer Dienstwohnung ist im Einvernehmen mit der Pfarrperson möglich.
5. Die Wiederverwendung im Dienst wird in der Regel auf bis zu zwei Jahren befristet. Verlängerungen (auch mehrfach) um ein Jahr oder zwei Jahre sind möglich.
6. Der Dienst endet spätestens mit dem Ende des Monats in dem das 75. Lebensjahr vollendet wird. Eine Wiederverwendung im Dienst nach Vollendung des 75. Lebensjahres ist nicht möglich.
7. Ist die Person zuvor wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, findet in der Regel eine Gesundheitsprüfung statt.

V. Ruhegehaltfähigkeit – Zuschlag zur Besoldung

S.o. unter A. V. Hinausschieben des Ruhestandes

Anmerkung:**Mitarbeitende in einem Angestelltenverhältnis**

Die bisherigen Ausführungen betreffen Pfarrpersonen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. Mitarbeitende in einem Angestelltenverhältnis – auch angestellte Pfarrpersonen – können in analoger Anwendung bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres nach den folgenden Maßgaben privatrechtlich beschäftigt werden:

1. Ein „Hinausschieben des Ruhestandseintritts“ ist unter Beachtung von § 41 Satz 3 SGB VI möglich. Die zugrunde liegende „Vereinbarung“ ist gem. § 32 Abs. 1 BAT-KF, dessen Anwendung bei den Arbeitsverträgen für Pfarrpersonen vereinbart wird, gegeben. Um zu gewährleisten, dass der Renteneintritt hier immer nur zeitlich befristet hinausgeschoben wird, dürfen sich die Arbeitsbedingungen im Übrigen aber nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Änderung der Vertragslaufzeit ändern. Insbesondere dürfen sich nicht mit der Verlängerung des Arbeitsvertrages die Arbeitszeiten

durch eine zeitgleiche Vereinbarung von Teilzeit ändern. Ansonsten würde ein unbefristeter Arbeitsvertrag über den regulären Rentenbeginn hinaus entstehen.

2. „Dienst im Ruhestand“ kann es bei angestellten Mitarbeitenden nicht geben, denn mit der Verrichtung endet das Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland. Es wäre dann ein neuer Arbeitsvertrag abzuschließen, der sich nur nach den Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes befristen lässt, das heißt, es braucht einen Sachgrund für die Befristung, wegen § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG ist eine Zwei-Jahres-Befristung ohne Sachgrund nicht möglich.
3. Wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Renteneintritt kommt bei angestellten Mitarbeitenden auch eine „Rückkehr in den aktiven Dienst nach Ruhestandseintritt“ nicht in Betracht. Es müsste ein neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen werden, zur Befristung gilt hier das bezüglich des „Dienstes im Ruhestand“ Ausgeführte entsprechend.

Düsseldorf, den 16. September 2025

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Dr. Weusmann

**Kur- und Urlauberseelsorgestellen
in Bayern für 2026**

1842712

Az. 24-17-4

Düsseldorf, im September 2025

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hat uns gebeten, die Ausschreibung zu Kur- und Urlauberseelsorgestellen in der Saison 2026 im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen.

Das Landeskirchenamt

**Kur- und Urlauberseelsorgestellen
in Bayern**

**Mitarbeiten, wo andere Urlaub machen?
Und die schönsten Orte Bayerns genießen?
Bewerben Sie sich jetzt für unsere Kur- und
Urlauberseelsorge- und Kantoreneinsätze 2026**

Viele Urlauber und Kurgäste haben ein großes Bedürfnis nach spirituellen Erfahrungen. Kirchengemeinden in bayerischen Kur- und Urlauberorten reagieren darauf mit besonderen Angeboten. Um sie in der Hochsaison 2026 (Mai bis September und Weihnachten) darin zu unterstützen, werden in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern ca.

70 Kur- und Urlauberseelsorgeeinsätze
und

40 Kur- und Urlauberkantoreneinsätze
ausgeschrieben.

Wir freuen uns auf Kolleg*innen aus ganz Deutschland, die lebensnah verkündigen, im Rahmen der örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzepte mitarbeiten und sich mit

spirituellen Angeboten einbringen, oder die als Kirchenmusiker*innen auf ihre Weise zur Verkündigung beitragen und Gästen und Einheimischen besondere Musik-Momente schenken. Wichtig ist uns dabei ein Gespür für die volk-kirchliche Situation von Kur- und Urlaubergemeinden.

Informationen zu den Einsätzen und Bewerbungsunterlagen können ab Oktober im Referat Kirche in Tourismus und Sport per E-Mail (dalena.straninger@elkb.de) angefordert werden. Die Bewerbungen müssen per E-Mail auf dem Dienstweg und zusätzlich an oben genannter Adresse bis spätestens 24. November 2025 vorliegen.

Personal- und sonstige Nachrichten



*Treu ist er, der euch ruft.
1. Thessalonicher 5,24*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Dr. Heinrich Hülser am 11. August 2025, zuletzt Pfarrer in Köln im Verband der Berufsschulen VIII, geboren am 13. Juni 1933 in Düsseldorf, ordiniert am 16. Dezember 1962 in Köln-Neue Stadt.

Pfarrer i.R. Ulrich Kaiser am 21. Juli 2025, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Langenberg, geboren am 27. März 1943 in Velbert, ordiniert am 16. Dezember 1973 in Merkstein.

Pfarrer i.R. Hans Martin Lange am 17. August 2025, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg, geboren am 20. Juli 1955 in Düsseldorf, ordiniert am 20. Januar 1985 in Dörrenbach.

Pfarrer i.R. Horst-Ingo Neumann am 23. August 2025, zuletzt Landespfarrer für Klinische Seelsorgeausbildung und Supervision, geboren am 6. Juni 1937 in Hoyerswerda, ordiniert am 10. Dezember 1967 in Bad Kreuznach.

Pfarrer i.R. Eckart Schubert am 5. August 2025, von 1992 bis 2000 Superintendent des Kirchenkreises Köln-Mitte, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, geboren am 26. Juni 1937 in Bonn, ordiniert am 2. Februar 1969 in Essen-Kray.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 6. und 13. Pfarrstellen des Kirchenkreises Gladbach-Neuss – Ev. Religionslehre sind mit Wirkung vom 5. September 2025 aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Odenkirchen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 5. September 2025 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Odenkirchen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 5. September 2025 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde St. Wendel-III/IIa, Kirchenkreis Saar-Ost, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Im Team der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe ist ab dem 1. November 2025 eine Pfarrstelle in Vollzeit zu besetzen.

Unsere Kirchengemeinde vereint viele engagierte Menschen, die mit ihrem Ideenreichtum und mit großer Freude das Evangelium weitergeben. Dies beginnt im gemeindeeigenen Kindergarten und reicht über Kinder- und Jugendarbeit bis hin zum Café International, Hauskreisen und Seniorenkreisen sowie Musik- und Sportangeboten.

Was wir suchen:

- einen Menschen, der aktiv auf gemeindenahen und -fernen Menschen jeden Alters zugeht,
- Teamleitung für die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden (Begleitung, Weiterentwicklung),
- Impulse für die Gottesdienste mit froher und lebendiger Verkündigung als Lebensmittelpunkt der ganzen Gemeinde,
- Unterstützung von Kindergarten (zertifiziertes Familienzentrum NRW) und Asylhilfe.

Was wir anbieten:

- denkmalgeschütztes Pfarrhaus in ländlicher Idylle, fünf Minuten zur Autobahn (bezugsfertig zum 1. Mai 2026),
- tatkräftige Unterstützung durch hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende in CVJM, Kinder- und Jugendgruppen, Kirchenmusik sowie in Liturgen- und Predigtendienst (Prädikanten, Gemeindeferenten),
- großes, aktives Presbyterium,
- Lust auf das Ausprobieren und Umsetzen neuer Ideen.

Was uns ausmacht:

- drei Kirchen, neuwertige und vielfältig genutzte Gemeindehäuser,
- Freude an lebendigem Gottesdienstleben mit abwechslungsreicher musikalischer Gestaltung,
- soziales Engagement (gute Verbindung zu Kommunalgemeinden und lokalen Vereinen) in ländlicher Gemeinde mit 32 Dörfern.

Mehr Infos finden Sie auf unserer Homepage (www.marienhagen-drespe.de/pfarrstelle/) oder telefonisch bei S. Schneider unter 0151 50437335. Wir freuen uns auf die Begegnung mit Ihnen. Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, M. Braun, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach (superintendentur.anderagger@ekir.de) an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des kirchlichen Amtsblattes.

Evangelische Kirchengemeinde Friedewald

Gemeinsam unterwegs im Westerwald mit einer gemeinsamen Hoffnung. Wir sind zwei lebendige Gemeinden, die Evangelische Kirchengemeinde Friedewald und die Evangelische Kirchengemeinde Herdorf-Struthütten, die seit zwei Jahren in einer pfarramtlichen Verbindung gemeinsam auf dem Weg sind. Wir sind in dieser Zeit mehr und mehr zusammengewachsen und streben in der Zukunft eine Fusion an. Auf diesem Weg suchen wir Sie als Wegbegleiter.

Wir suchen für unser multiprofessionelles Team eine Pfarrperson (m/w/d) im Dienstumfang von 100 Prozent.

Darauf können Sie sich freuen:

- zwei aktive Kirchengemeinden im Kirchenkreis Altenkirchen mit ca. 3800 Gemeindemitgliedern,
- zwei engagierte Presbyterien mit ggf. ehrenamtlichen Vorsitzenden,
- ein lebendiges Gemeindeleben mit über einhundert aktiven ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Kinder- und Jugendarbeit, Kinderkirche, CVJM, Frauen-, Männer- und Hauskreisen, Chören,
- Gestaltungsspielräume, um mit Kreativität und Offenheit neue Projekte zu entwickeln und Kirche zeitgemäß zu gestalten,
- ein multiprofessionelles Team mit einem ordinierten Diakon, einem ordinierten Jugendleiter, zwei Gemeinsekreterinnen, Kirchenmusikern, Küstern, einem ehrenamtlichen Prädikanten,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Kommunen, Schulen, Vereinen, Diakonie und sonstigen Institutionen.

Sie passen zu uns, wenn Sie:

- Menschen auf Augenhöhe begegnen und für den christlichen Glauben begeistern können,
- Freude daran haben, gemeinsam mit uns die Kirchengemeinden aktiv und zukunftsorientiert zu gestalten,
- mit Freude und Kreativität das Evangelium zeitgemäß und verständlich den Menschen nahebringen und gerne lebendige Gottesdienste in vielfältigen Formen feiern,
- seelsorgerlich begleiten und zuhören können,
- gemeinsam mit unseren engagierten Presbyterien Verantwortung für die Gemeindeentwicklung übernehmen möchten,
- gerne im Team arbeiten mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden.

Was uns ausmacht:

Unsere Gemeinden liegen im wunderschönen nördlichen Westerwald, einer abwechslungsreichen Mittelgebirgslandschaft mit einem hohen Erholungswert und vielfältigen Freizeitangeboten (z.B. Schwimmen, Wandern, Mountain-Biking).

Zur Ev. Kirchengemeinde Friedewald gehören die drei ländlichen Orte Friedewald, Weitefeld und Nisterberg mit jeweils einer Predigtstätte, die auch gleichzeitig Gemeindehaus bzw. Gemeindezentrum sind. Die Ev. Kirchengemeinde Herdorf-Struthütten besteht aus der Stadt Herdorf (mit Ortsteil Dermbach) sowie dem zur Gemeinde Neunkirchen gehörenden Ortsteil Struthütten. Sie besitzt eine Kirche und ein Gemeindehaus in Herdorf. Gottesdienste werden nach einem gemeinsamen Predigtplan im Wechsel an den verschiedenen Predigtstätten gefeiert. In der Stadt Herdorf

gibt es ein Seniorendorf (Altenheim), in dem 1 x im Monat ein Gottesdienst stattfindet.

Kindertagesstätten und Grundschulen sind vor Ort. Alle weiterführenden Schulformen finden sich in der näheren Umgebung. Wenn gewünscht, kann ein Pfarrhaus mit Garten als Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann besuchen Sie uns auf unseren Websites:

www.ev-Kirchengemeinde-friedewald.de und www.kirchengemeinde-Herdorf-struthuetten.de. Für weitere Auskünfte stehen die Presbyteriumsvorsitzenden Rainer Uhr (Friedewald, Tel. 02661 64953) und André Lopata (Herdorf-Struthütten, Tel. 0151 12119943) gerne zur Verfügung.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz besitzen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes schriftlich oder per Mail an Superintendentin Andrea Aufderheide, Haus der evangelischen Kirche, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, oder superintendentur.altenkirchen@ekir.de.

Der Kirchenkreis Düsseldorf und seine Gemeinden gehen neue und innovative Wege. Wir wachsen zur Einen Gemeinde Düsseldorf zusammen. Unsere Vision ist eine Kirche, in der parochiale und funktionale Dienste vernetzter als bisher zusammenarbeiten. Wir freuen uns auf Menschen, die Lust und Freude haben, diese spannende Transformation aktiv und flexibel mitzugestalten. Und wir bieten vielfältige Möglichkeiten, sich in diesem Prozess einzubringen und ihn mitzugestalten.

Zum 1. April 2026 suchen wir mit einem Dienstumfang von 100 Prozent für die 35. kreiskirchliche Pfarrstelle

**eine*n Pfarrer*in (d/m/w)
für den Arbeitsbereich Seelsorgefortbildung und Ehren-
amtsentwicklung.**

Sie sind genau richtig, wenn Sie

- mit Freude innovative Ansätze in Seelsorgefortbildung und Ehrenamtsentwicklung einbringen,
- mit Engagement die Seelsorgeausbildung für Ehrenamtliche nach den Qualitätsstandards der EKIR durchführen,
- qualifiziert sind, Supervision für ehrenamtlich Seelsorgende anzubieten,
- motiviert die Mentor:innen von ehrenamtlich Seelsorgenden im Kirchenkreis begleiten,
- mit frischen Ideen Fortbildungen für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Seelsorge planen,
- Erfahrung mit Bildungsveranstaltungen für Erwachsene haben,
- Interesse haben, das Ehrenamt weiterzuentwickeln,
- Kompetenzen im Umgang mit parochialen und funktionalen Strukturen einbringen,
- Ihre Kreativität und Kommunikationsfähigkeit nutzen, um beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende zu vernetzen,
- gern out of the box denken und innovativ handeln.

Wir bieten

- Fort- und Weiterbildung im Rahmen Ihres Dienstes für die Seelsorge und das Ehrenamt,

- einen innovativen Kirchenkreis mit Freude an frischen Ideen.
- ein verlässliches Netzwerk im Handlungsfeld Seelsorge,
- die Möglichkeit, Seelsorge und Ehrenamt mit eigenen Ideen weiterzuentwickeln,
- Wertschätzung und ein unterstützendes Umfeld, in dem Sie gut, gern und wohlbehalten arbeiten,
- ansprechende und moderne Büro- und Schulungsräume in der Düsseldorfer Carlstadt,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Die für die Seelsorge im Kirchenkreis zuständige Skriba Pfarrerin Heike Schneidereit-Mauth, Telefon 0211 95757709, E-Mail heike.schneidereit-mauth@ekir.de, und der jetzige Stelleninhaber Pfarrerin Peter Krogull Telefon 211 95757793, E-Mail peter.krogull@ekir.de stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Diese richten Sie bitte bis drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblatts per Mail an Pfarrerin Heike Schneidereit-Mauth, heike.schneidereit-mauth@ekir.de

In der JVA Geldern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Evangelischen Seelsorgerin/eines Evangelischen Seelsorgers als Beamtin/Beamter oder Beschäftigte/Beschäftigter des Landes NRW zu besetzen.

Der Dienst- bzw. Beschäftigungsumfang beträgt 100 Prozent.

Die JVA Geldern ist eine Einrichtung des geschlossenen Vollzuges mit 681 Haftplätzen für Männer, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten verurteilt worden sind. Besonderer Schwerpunkt der JVA ist die Berufsbildung für männliche Inhaftierte in Nordrhein-Westfalen.

Grundaufgabe des Pfarrdienstes in der JVA-Geldern ist die seelsorgliche Begleitung der Gefangenen und ihrer Familien in Einzelseelsorge, Paarberatung, Gruppenarbeit und Gottesdiensten (14-tägig im Wechsel mit dem kath. Seelsorger). Ebenso beinhaltet dieser Pfarrdienst den Kontakt und den seelsorglichen Blick für alle Mitarbeitenden der Behörde sowie deren Angehörige und ein Seelsorgeangebot, wenn sie es wünschen. Unter den Gefangenen, Mitarbeitenden und ihren Angehörigen gehören viele keiner Religionsgemeinschaft an oder sind einer anderen Konfession oder Religion verbunden. Von JVA Seelsorger*innen wird in jedem Fall die vorbehaltlose Zuwendung zu allen Menschen im Bereich ihrer JVA unabhängig von deren religiöser oder weltanschaulicher Prägung erwartet.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem katholischen Kollegen, den übrigen Mitarbeitenden der JVA sowie den ehrenamtlich Mitarbeitenden wird vorausgesetzt.

Die Seelsorgerin oder der Seelsorger sollte über eine pastoral-psychologische Seelsorgeausbildung (KSA) oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen, die eine vertiefte seelsorgliche Begleitung bei Sinnsuche, Trauerarbeit oder der Konfrontation mit Schuld ermöglicht. Auch die Fähigkeit, eigene und fremde Grenzen zu erkennen und zu respektieren, sollte vorhanden sein ebenso wie die Bereitschaft zu Supervision und Fortbildung (vor allem „Basiskurs Gefängnisseelsorge“ der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland). Die Teilnahme an der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in NRW ist

obligatorisch, eine Offenheit für kreiskirchliche Aufgaben und Prozesse ist ebenso erwünscht wie die Verbundenheit mit dem Pfarrkonvent und das Engagement in der Kreissynode.

Die Konferenz der Gefängnisseelsorge steht zur Unterstützung in der Einarbeitung und zum Erfahrungsaustausch zur Verfügung.

Die kirchliche Anbindung und Fachaufsicht wird durch den Evangelischen Kirchenkreis Kleve gewährleistet.

Diese Stelle kann mit Personen besetzt werden, die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns auch über Bewerbungen von anderen ordinierten Theologinnen und Theologen, ordinierten Diakoninnen und Diakonen, für die ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis als Beschäftigte des Landes begründet werden kann.

Die Altersbegrenzung für die Aufnahme als Beamtin/Beamter des Landes ist 42 Jahre. Von ihr kann nach landesrechtlichen Regeln im Einzelfall bis zum 60 Lebensjahr abgewichen werden.

Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe A13/A14 des Besoldungsrechts für das Land NRW, bzw. eine entsprechende Eingruppierung gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Die Personalabteilung des Landeskirchenamtes informiert gerne zu den Auswirkungen eines Dienstherrenwechsels, Landeskirchenrätin Iris Döring, Tel 0211 4562-283, E-Mail iris.doering@ekir.de.

Für weitere Fragen erreichen Sie Superintendent Robert Arndt, 02823 919064, robert.arndt@ekir.de, den Vorsitzenden der Konferenz Gefängnisseelsorge, Michael Lucka, Tel. 0201 7246-371, E-Mail Michael.Lucka@jva-essen.nrw.de, oder Kirchenrätin Eva Bernhardt unter Tel. 0211 4562-536, E-Mail eva.bernhardt@ekir.de.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und Ihre Bewerbung.

Richten Sie Ihre Bewerbung als zusammengefasste PDF-Datei bitte bis drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes per E-Mail an den Evangelischen Kirchenkreis Kleve, superintendentur.kleve@ekir.de.

Der Kirchenkreis Koblenz sucht zum nächstmöglichen Termin eine evangelische Pfarrerin/einen evangelischen Pfarrer bzw. eine Lehrerin/einen Lehrer für Evangelische Religionslehre im Dienstumfang von 100 Prozent als Schulreferentin/Schulreferent.

Zu den Aufgaben gehören:

- die religionspädagogische Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern,
- die Kontaktpflege zu Schulen, zur Schulaufsicht und zur Universität Koblenz-Landau,
- die Beratung der kirchlichen Gremien zum Religionsunterricht und in bildungspolitischen Fragen und ökumenischer Aufgeschlossenheit,
- der Einsatz für die Sicherung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz,
- die Kooperationen mit den Schulreferentinnen und Schulreferenten im Bereich Rheinland-Süd der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie den entsprechenden römisch-katholischen Kolleginnen und Kollegen, den staatlichen Studienseminaren sowie der Abteilung 3 Erziehung und Bildung des Landeskirchenamtes und

- die selbstständige Führung des Büros in Koblenz.

Die Mediathek wird gemeinsam mit dem Bistum Trier am Standort des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz geführt.

Erwartet werden mehrjährige Unterrichtserfahrung, Vertrautheit mit neueren religionspädagogischen und bildungspolitischen Entwicklungen, Interesse an Bildungspolitik, Fähigkeit, theologische Inhalte zu elementarisieren, Team- und Kommunikationsfähigkeit und Kompetenzen in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen.

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz zu richten.

Die Evangelische Paul-Schneider-Gemeinde im Kirchenkreis An Nahe und Glan sucht zur Wiederbesetzung ihrer 2. Pfarrstelle eine_einen Pfarrer_in oder ein Pfarrehepaar zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent.

Die 1. Pfarrstelle ist noch bis Mitte 2026 besetzt und wird nach der Pensionierung der Amtsinhaberin entfallen. Die zeitweise Doppelbesetzung ermöglicht eine gute Einarbeitung.

Die Evangelische Paul-Schneider-Gemeinde ist eine junge Gemeinde mit rund 3500 Gemeindemitgliedern, die 2022 aus den ehemaligen Kirchengemeinden Bad Sobernheim und Staudernheim entstand. Sie verbindet die Dörfer Abtweiler, Lauschied und Staudernheim mit der Kleinstadt Bad Sobernheim.

Viele Ehrenamtliche und ein multiprofessionelles Team von Hauptamtlichen gestalten eine lebendige, offene und einladende Gemeinde. Die Evangelische Paul-Schneider-Gemeinde steht besonders für folgende Schwerpunkte:

- Wir feiern vielfältige Gottesdienste in vier historischen Kirchen, aber auch sehr gerne open air in Kirchgärten, auf dem Disibodenberg (dem ehemaligen Hildegard-Kloster) oder in Pferdsfeld, dem Geburtsort unseres Namensgebers Paul Schneider. Dabei wirken die Pfarrerinnen zusammen mit drei Prädikantinnen.
- Wir pflegen die Kirchenmusik in Chören und Instrumentalgruppen. Ein B-Kirchenmusiker (50 Prozent) und weitere kirchenmusikalisch Mitarbeitende gestalten Gottesdienste und Konzerte.
- Wir legen ein besonderes Gewicht auf die Kinder- und Jugendarbeit. Eine hauptamtliche Jugendmitarbeiterin (zurzeit 75 Prozent, 100 Prozent geplant) unterstützt eine Fülle ehrenamtlicher Jugendlicher in den Kinder- und Jugendgruppen, im Kindergottesdienst und der Konfirmandenarbeit.
- Im diakonischen Engagement konzentriert sich die Kirchengemeinde auf die Integration von Menschen mit Fluchterfahrungen. Ein Netzwerker (75 Prozent) berät sie und verknüpft sie mit ehrenamtlichen Unterstützern und Unterstützerinnen.
- Ökumene vor Ort ist ein lebendiges Zusammenspiel. Wir verantworten gemeinsam Gottesdienste mit Schulen und Kitas, planen Feste und Aktionen in einem Ökumenestammtisch.
- Die Kirchengemeinde bietet gute Ansatzpunkte für das interreligiöse Gespräch durch das Max-Willner-Heim, einem Tagungsort der Zentralen Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland und durch Geflüchtete muslimischen Glaubens.

- Zertifiziert mit dem Grünen Hahn und dem Fairen Jugendhaus achten wir in allen Belangen auf Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Biodiversität.

In der Evangelischen Paul-Schneider-Gemeinde erwarten Sie ein aufgeschlossenes und zupackendes Presbyterium, ein hauptamtliches Team auf Augenhöhe und Pfarrkolleginnen und -kollegen in der Nachbarschaft, die auf wachsende Zusammenarbeit setzen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Mehr Informationen erhalten Sie über unsere Homepage paul-schneider-gemeinde.ekir.de. Dort ist auch die Gesamtkonzeption hinterlegt.

Bei Fragen stehen Ihnen gerne Pfarrerin Ulrike Scholtheis-Wenzel (06751 2454) und Gemeinsekretär Andreas Jacob (06751 94290) zur Verfügung.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung über die Superintendentin des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Pfarrerin Astrid Peekhaus, Kurhausstr. 6, 55543 Bad Kreuznach an das Presbyterium der Evangelischen Paul-Schneider-Gemeinde, Kirchstraße 9, 55566 Bad Sobernheim.

Die evangelische Markuskirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr sucht zum 1. Oktober 2026 eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar für ihre Einzelpfarrstelle im uneingeschränkten Dienst (100 Prozent).

Da die bisherige Stelleninhaberin zum 30. September 2026 in den Ruhestand geht, steht die Wiederbesetzung der Stelle durch das Presbyterium an.

Wir bieten Ihnen an, Ihren Dienst in unserer Gemeinde schon ab dem 1. April 2026 anzutreten, um Ihnen die Möglichkeit zur Einarbeitung einzuräumen.

Unsere Gemeinde ist mit rund 3.550 Gemeindemitgliedern die kleinste Gemeinde im Kirchenkreis An der Ruhr. Sie liegt im Mülheimer Norden in Innenstadtnähe und verfügt über eine gute Verkehrsanbindung an den ÖPNV und an die A 40. Zum Ruhrtal ist es nicht weit.

Uns zeichnet ein lebendiges Gemeindeleben aus. Es findet in unseren zwei Gemeindezentren statt. Gottesdienste feiern wir in der Markuskirche und im Kirchsaal des Gemeindezentrums Winkhausen im wöchentlichen Wechsel. Der Bekenntnisstand ist uniert.

Wir pflegen ein vielfältiges Angebot an Gottesdienstformen für Jung und Alt, die mit und durch ehrenamtlich Mitarbeitende gestaltet werden. Zum gottesdienstlichen Angebot gehören auch Schulgottesdienste für die zwei Grundschulen in unserem Bereich sowie für unser viergruppiges Familienzentrum.

Das Miteinander von behinderten und nichtbehinderten Menschen ist uns selbstverständlich. Nicht zuletzt, weil unmittelbar neben der Markuskirche eine Wohnstätte der Lebenshilfe liegt.

Unsere Gemeinde hält ein umfangreiches kulturelles Angebot vor. Von Chorarbeit (Gospel- und Kirchenchor), über Orgel- und andere Konzerte bis hin zu Comedy Veranstaltungen findet man bei uns alles. Das Schmuckstück unserer Kirche ist eine Mühleisenorgel.

Jugendarbeit machen wir künftig in Kooperation mit dem Kirchenkreis An der Ruhr. Dem Konzept für zukunftsfähige Jugendarbeit im Kirchenkreis, das zum 1. Januar 2026 umgesetzt werden soll, haben wir uns angeschlossen.

Der Konfirmandenunterricht findet in monatlichem Wechsel an unseren beiden Standorten statt und wird zu ihrem Aufgabengebiet gehören.

Wir erwarten, dass Sie die ökumenischen Kontakte zu unserer katholischen Gemeinde pflegen.

Freuen Sie sich bei uns auf:

ein engagiertes Presbyterium und ehrenamtliches Mitarbeiter-team,

sowie auf ein vielseitiges und abwechslungsreiches Aufgabengebiet mit Gestaltungsspielraum.

Sie passen zu uns:

- wenn Sie ein Teamplayer sind und Spaß an generationen-übergreifender Arbeit haben,
- wenn Sie eigene Ideen und Kreativität in unsere Gemeinde einbringen möchten und offen sind für neue Formen der Gemeindegemeinschaft,
- wenn Sie Freude haben die Arbeit in unserem Familienzentrum zu begleiten und zusammen mit den Mitarbeitenden des Familienzentrums, mit unserem Küster und unserem Kirchenmusiker sowie dem zukünftigen Mitarbeiter in der Jugendarbeit Gemeinde gestalten möchten.

Bei der Wohnungssuche unterstützen wir Sie gerne. Sobald das Pfarrhaus frei und bezugsfertig ist, stellen wir es Ihnen zur Verfügung.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Sollten Sie weitere Informationen wünschen, sprechen Sie direkt die Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Jäger unter der Telefonnummer 0208 70336 an.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Richten Sie diese bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Markuskirchengemeinde über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr, E-Mail michael.manz.1@ekir.de.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Stelle für gemeindliche Kinderarbeit, Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit

ab sofort oder später

28 bis 32 Std./Woche

bei Qualifikation Gottesdienste zu halten: bis zu 39 Std./Woche

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Klettenberg ist

eine engagierte Großstadtgemeinde, die lebensfroh, stadtteilverbunden und gesellschaftsnah agiert. Mit Jugendarbeit, großen Konfi-Jahrgängen, zwei Kindergärten, inklusiver Arbeit, vielen Erwachsenengruppen, Seniorennetzwerk, Kulturangeboten und nicht zuletzt Gottesdiensten in vielen Formaten sind wir breit aufgestellt. Kinder und Jugendliche sind uns wichtig!

Als pädagogische Mitarbeiter*in für die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit

sind Sie verantwortlich für diesen Arbeitsbereich, den Sie in Absprache mit dem Jugendausschuss und dem/der zuständigen Pfarrer*in gestalten.

Schwerpunkte Ihrer Arbeit

- Begleitung, Schulung und Koordination des ehrenamtlichen Teams im Kinder-/Jugendbereich,
- Leitung von Jugendgruppen,
- Leitung und Gestaltung der Konfi-Jahrgänge in Kooperation mit den Pfarrer*innen, inklusive Konfiunterricht, -fahrten und -seminartagen,
- Planung von Ferienprojekten vor Ort und/oder Ferienfreizeiten,
- Bei entsprechender Qualifikation: Gottesdienste mit Schulen usw.

Anforderungen

- Pädagogische Qualifikation: Diplom Sozialpädagog*in, Diplom Sozialarbeiter*in, Diakon*in, Gemeindepädagog*in, Sozialarbeiter*in, Sonderpädagog*in (B.A.),
- Selbstmanagement und zugleich Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Kontaktfreudigkeit,
- Zuverlässigkeit in der eigenverantwortlichen Arbeit und Flexibilität in Bezug auf die bedarfsorientierte Arbeitszeit,
- Identifikation mit den Werten und Zielen unserer evangelischen Kirchengemeinde,
- Begeisterungsfähigkeit und idealerweise Praxiserfahrung in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Konfirmand*innen.

Wir bieten

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit, eigenverantwortliches und selbstständiges Arbeiten mit Spielraum für neue Ideen und eigene Akzente,
- Zusammenarbeit im Team mit ehrenamtlich engagierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen, einem aktiven Jugendausschuss und den Pfarrer*innen,
- ein gutes Netzwerk aus Kolleg*innen anderer Gemeinden im Kirchenkreis über das Jugendreferat Köln und Region,
- Fort- und Weiterbildungen,
- eine unbefristete Stelle,
- Bezahlung nach BAT-KF (30 Tage Urlaub, Jahressonderzahlung, Kirchliche Zusatzversorgung, Jobticket oder Jobrad).

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.kirche-klettenberg.de oder über Pfarrer Ivo Masanek (0221 463144, ivo.masanek@ekir.de) oder den Jugendausschussvorsitzenden Paul Katenbrink (01573 7070162, paul.katenbrink@ekir.de).

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen im pdf-Format bis zum 15. November 2025 per Mail an: ivo.masanek@ekir.de

Der Evangelische Kirchenkreis an Lahn und Dill sucht für neun (ab 2026 acht) südrheinische Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR)

**baldmöglichst
einen Fördermanager (m/w/d)
in Vollzeit, befristet für zwei Jahre,
EG 10 BAT-KF**

Anstellungsträger ist der Evangelische Kirchenkreis an Lahn und Dill in Wetzlar, eine Exklave der Rheinischen Kirche auf hessischem Gebiet mit rund 60.000 Gemeindegliedern in 36 Kirchengemeinden. Die Stelle ist im Bereich der Ermittlung

und Begleitung der Beantragung von Fördermöglichkeiten im Gebäudebereich für die ca. 180 Kirchengemeinden der Kirchenkreise Altenkirchen, an Lahn und Dill, An Nahe und Glan, Obere Nahe, Saar-Ost und Saar-West (ab 2026 ein saarländischer Kirchenkreis), Simmern-Trarbach, Trier und Wied sowie die Kirchenkreise selbst angesiedelt. Es handelt sich um eine verantwortungsvolle Position, die als Stabsstelle den beiden Dienststellenleitungen (dem Superintendenten als dem leitenden Pfarrer des Kirchenkreises sowie der Verwaltungsleitung als Leiterin des Kirchenamtes) des Evangelischen Kirchenkreises an Lahn und Dill zugeordnet ist. Das Stellenprofil bietet Ihnen vielfältige berufliche Entfaltungsmöglichkeiten in einem anspruchsvollen Arbeitsgebiet.

Ihre zukünftigen Aufgaben

Sie...

- ermitteln durch eigenständige Recherche Fördermöglichkeiten in Deutschland im Gebäudebereich, inkl. energetischer Maßnahmen, für größere Projekte (keine EU-Anträge),
- beraten die beteiligten Kirchenkreise und deren Kirchengemeinden zu zielgerichtet ausgesuchten Fördermöglichkeiten im Gebäudebereich, inkl. energetischer Maßnahmen,
- beraten und begleiten die Verantwortlichen der jeweiligen Körperschaften bei der Erstellung von Förderanträgen, den notwendigen Prozessen und beim Projektmanagement,
- beraten hinsichtlich der in Bewilligungsbescheiden geforderten Bedingungen während der Projektumsetzung in den jeweiligen Körperschaften,
- beraten und begleiten die jeweiligen Körperschaften während des Mittelabruf-, Abrechnungs- und Nachweisprozesses und helfen bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen zu unterschiedlichen Zeitpunkten eines Projekts.

Ihr Profil

Sie...

- bringen ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Allgemeinen Verwaltung, BWL, Immobilienmanagement oder eine vergleichbare Berufsqualifikation mindestens auf Bachelor-Niveau bzw. eine vergleichbare Erfahrung mit,
- haben ausgezeichnete Beratungskompetenzen sowie Erfahrungen im Projektmanagement (Projekte planen, koordinieren und umsetzen), idealerweise in einem kirchlichen Umfeld, das geprägt von Gremien sowie haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen ist,
- verfügen über ein ausgeprägtes Kommunikations- und Darstellungsgeschick im Umgang mit kirchlichen wie auch außerkirchlichen Einrichtungen, insbesondere Fördergebern,
- besitzen Verantwortungsbewusstsein und eine hohe Dienstleistungskompetenz,
- eine selbstständige und strukturierte Arbeitsweise sowie
- Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit,
- sind belastbar und
- verfügen über umfangreiche EDV- und Office-Kenntnisse (Word, Excel).

Wir bieten Ihnen

... einen nicht nur finanziell verlässlichen Arbeitsplatz mit Vorzügen vergleichbar dem öffentlichen Dienst, eine geregelte wöchentliche Arbeitszeit und eine leistungsgerechte Vergütung nach den tariflichen Bestimmungen des BAT-KF (vergleichbar TVöD),

... eine Eingruppierung entsprechend der Qualifikation und den persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 10 (einschlägige Berufserfahrung kann bei der Zuordnung der Erfahrungsstufe berücksichtigt werden),

... flexible Arbeitszeiten, Zukunftssicherheit auch in schwierig(er)en Zeiten, Work-Life-Balance, einen modernen mobilen Arbeitsplatz, eine gute Integration sowie bedarfsorientierte berufliche Fortbildungsangebote,

... 30 Tage Jahresurlaub, Tarifierhöhungen, eine Jahressonderzahlung sowie eine zusätzliche Altersversorgung über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse und

...die Möglichkeit, in einem Beratungskontext mit hoher Außenwirkung gestaltend mitzuarbeiten.

Sie wollen noch mehr zu der Ausschreibung und den Vorteilen einer Beschäftigung beim Evangelischen Kirchenamt an Lahn und Dill erfahren?

Fragen beantwortet Ihnen gerne die Verwaltungsleiterin, Frau Dr. Claudia Kissling (Telefon 06441 4009-11), claudia.kissling@ekir.de.

Das unterrepräsentierte Geschlecht wird bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Personen mit Kindern sind willkommen – das Evangelische Kirchenamt an Lahn und Dill bekennt sich zum Ziel einer familienfreundlichen Gestaltung des Arbeitsplatzes. Menschen mit Behinderung im Sinne des SGB IX (§ 2 Abs. 2, 3) werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Sie möchten unser Team unterstützen? Dann senden Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung per E-Mail bis zum 31. Oktober 2025 an bewerbungen.lahnunddill@ekir.de. Hinweis: Bewerbungs- und Vorstellungskosten können leider nicht erstattet werden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Der Kirchenkreis Wuppertal beabsichtigt, zum 1. Januar 2026 die Stelle der Schulreferentin/des Schulreferenten in Kombination mit dem Bereich evangelische Bildung im Kirchenkreis Wuppertal neu zu besetzen, da die jetzige Stelleninhaberin in den Ruhestand eintritt.

Wir suchen eine religionspädagogische Fachkraft (oder vergleichbare Qualifikation) mit Lehrerfahrung und Erfahrung im „System Schule“.

Die Stelle soll zu 100 Prozent besetzt werden, wobei 75 Prozent auf die Schulreferententätigkeit und 25 Prozent auf die evangelische Erwachsenenbildung entfallen. Gewünscht ist, dass eine Person beide Aufgabenbereiche wahrnimmt, so dass sich beide Bereiche ergänzen.

Die Neuausrichtung der Stelle ist vor dem Hintergrund des umfassenden „Weggemeinschaftsprozesses“ im Kirchenkreis Wuppertal zu sehen. Unter diesem Oberbegriff verstehen wir positiv die Zukunftsperspektive unserer Kirche in der aktuellen Umbruchsituation. Mit deutlich geringer werdenden Ressourcen geht es in allen Bereichen darum, unser unverwechselbares Profil zeichnerhaft herauszuarbeiten, indem wir uns auf unsere wesentlichen Aufgaben konzentrieren und diese nachhaltig stärken. Dazu gehört die evangelische Bildung als ein Kernbereich unseres Glaubens.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 28,- Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diramondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

Die Stelle soll in Zukunft das Schulreferat und die evangelische Erwachsenenbildung zusammenführen. Gemeinsam mit dem Jugendreferat und dem Referat Kirchenmusik soll auf kreiskirchlicher Ebene ein integratives Konzept entwickelt werden, um so evangelische Bildung deutlicher zu profilieren und durch enge Kooperation sichtbar zu machen.

Von einer Bewerberin/einem Bewerber auf diese Stellenausschreibung wird erwartet, dass sie/er

- sich an der Entwicklung eines Konzeptes zur verbindlichen Zusammenarbeit der Fachreferate im Sinne der oben genannten Zielsetzung des Weggemeinschaftsprozesses engagiert beteiligt,
- zur Gestaltung eines solchen Prozesses die entsprechenden theologischen und pädagogischen Kompetenzen mitbringt,
- Fähigkeit und Bereitschaft zu team- und zielorientiertem Arbeiten besitzt,
- sich im Rahmen der Zusammenarbeit der Fachreferate an der Entwicklung gemeinsamer Projekte aktiv beteiligt,
- Unterrichtserfahrung im Evangelischen Religionsunterricht mitbringt,
- Kenntnisse in der evangelischen Erwachsenenbildung sind wünschenswert.

Neben diesen übergreifenden, konzeptionellen Aufgaben, bleibt es bei **eigenständigen Aufgaben des Schulreferates**.

Dazu gehört wesentlich die Verantwortung für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an allgemeinbildenden Schulen und am bergischen Kolleg. Erwartet wird hier unter anderem:

- Zusammenarbeit mit den Religionslehrerinnen und -lehrern in den unterschiedlichen Schulformen und deren Unterstützung in ihren vielfältigen Aufgabenfeldern,
- Fortbildung der Religionslehrkräfte, Bereitstellung von anregenden Materialien (digital und analog) und Weitergabe wichtiger Informationen für den evangelischen Religionsunterricht,
- Kommunikation mit den Schulleitungen, Mitarbeit und Begleitung bei fachspezifischen Problemlösungen in einzelnen Schulen,

- Begleitung und fachliche Betreuung der Unterrichtsversorgung und der Gestellungsverträge,
- Zusammenarbeit mit den entsprechenden Abteilungen der EKiR, Teilnahme an Dienstbesprechungen (z.B. SchulreferentInnenkonferenzen der EKiR u.a.),
- Zusammenarbeit mit staatlichen Schulbehörden und mit dem Schulausschuss der Stadt Wuppertal,
- Vernetzung mit den Fachkräften der benachbarten Kirchenkreise und Entwicklung übergreifender Projekte und Perspektiven ist wünschenswert.

Der **Bereich der evangelischen Erwachsenenbildung** wird zurzeit ehrenamtlich in einer Synodalbeauftragung wahrgenommen. Im Sinne der oben genannten Konzeptentwicklung soll es in Zukunft darum gehen:

- Sprechfähigkeit bezüglich des eigenen Glaubens zu fördern,
- den Fortbildungsbedarf in den Gemeinden zu ermitteln,
- die Fortbildung in den Gemeinden zu fördern.

Einer neuen Stelleninhaberin/einem neuen Stelleninhaber **bieten wir:**

- fachübergreifende Teamstrukturen,
- offene und gut ausgestattete Räumlichkeiten in zentraler Innenstadtlage,
- „Co-Working-Space“ in Entwicklung,
- Unterstützung durch den KSV,
- Vergütung und Sozialleistungen gemäß dem Bundes-Angestellten Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF).

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen im **PDF-Format** per E-Mail an:

Kirchenkreis Wuppertal
Superintendentin Ilka Federsmidt
Kirchplatz 1 in 42103 Wuppertal
E-Mail: superintendentur@evangelisch-wuppertal.de

Bei Rückfragen steht Ihnen Superintendentin Ilka Federsmidt gerne zur Verfügung.

Bei Fachfragen steht Ihnen Schulreferentin Beate Haude
E-Mail schulreferat@evangelisch-wuppertal.de gerne zur Verfügung.